

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 11 (1918-1919)

Heft: 1-2

Artikel: Bericht der Kommission des Nationalrates über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1917

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

energischer weiterzuführen. Wir glauben diese Frage verneinen zu müssen. Wie lange die Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung noch andauern können und ob sie nicht noch zunehmen werden, kann niemand sagen. Mit ziemlicher Sicherheit kann aber angenommen werden, dass die früheren Preislagen, sei es für die Beschaffung von Kohlen, sei es für Materialien für Linienausrüstung oder zur Herstellung von elektrischen Lokomotiven nicht wiederkehren werden. Man wird im Gegenteil, wenn nicht alles täuscht, auch nach der Rückkehr normaler Verhältnisse mit einer bleibenden, gegenüber den früheren Preisen bedeutenden Preiserhöhung bei allen in Betracht fallenden Materialien und Arbeitslöhnen rechnen müssen. Eine namhafte Ersparnis wäre daher bei einem langsameren Tempo in der Elektrifizierung kaum zu erzielen, und was die künftige Wirtschaftlichkeit des elektrischen Bahnbetriebes an und für sich anbelangt, so wird sie infolge der Verteuerung des Dampfbetriebes durch die hohen Kohlenpreise zum mindesten in gewissem Masse bedingt.

Der Bundesrat empfiehlt daher der Bundesversammlung die Gewährung des Kredites.

Bericht der Kommission des Nationalrates über die Geschäftsführung des Bundesrates im Jahre 1917.

Wir entnehmen diesem Bericht folgende allgemein interessierende Mitteilungen, soweit sie wasserwirtschaftliche Angelegenheiten betreffen:

Oberbauinspektorat.

Es fällt auf, dass Fragen, welche die Wasserwerke an Grenzgewässern und die Seeregulierungen betreffen, sowohl im Abschnitt II (Oberbauinspektorat) als im Abschnitt V (Wasserwirtschaft), also doppelt, behandelt sind. Es erklärt sich dies aus dem Umstand, dass die Abteilung Wasserwirtschaft früher eine Unterabteilung des Oberbauinspektorates war, dem auch die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Fragen zustand. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesverwaltung vom 16. März 1914 erhob die Wasserwirtschaft zu einer selbständig organisierten Abteilung des Departements. Ihr steht in der Hauptsache die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Fragen, d. h. der Vollzug des mit dem 1. Januar 1918 in Kraft getretenen neuen eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes zu, während der Geschäftskreis des Oberbauinspektorates auf den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, sowie auf die Behandlung der Subventionsgesuche für Strassen- und Brückenbauten, Gewässerkorrekturen, Schifffahrtseinrichtungen etc. beschränkt bleibt. Eine vollständig klare Scheidung der Geschäfte zwischen Oberbauinspektorat und Wasserwirtschaft besteht noch nicht. Sie wird sich auch kaum je einmal durchführen lassen. Gewisse Berührungspunkte werden stets vorhanden sein, die ein enges Zusammenarbeiten der beiden Abteilungen bedingen. Die wasserwirtschaftlichen Fragen können nicht ohne Rücksicht auf die wasserbaupolizeilichen behandelt und erledigt werden und umgekehrt. Es wird Sache des Departementes sein, einerseits das notwendige intensive Zusammenarbeiten der beiden selbständigen Abteilungen sicherzustellen, andererseits aber auch dafür zu sorgen, dass Doppelspurigkeiten namentlich auch in der Berichterstattung vermieden werden.

Wasserstand des Langensees.

Es hat sich herausgestellt, dass das aussergewöhnliche Ansteigen des Wasserstandes des Langensees, das in den beteiligten Gegenden des Kantons Tessin einige Beunruhigung hervorrief, auf natürliche Einflüsse zurückzuführen ist.

Abteilung für Wasserwirtschaft.

Mit dem am 1. Januar 1918 in Kraft getretenen neuen eidgenössischen Wasserrechtsgesetz hat das Departement des Innern und speziell die Abteilung für Wasserwirtschaft eine neue, schöne, interessante und volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgabe übernommen. Von der Art und Weise des Vollzugs wird es abhängen, ob das Gesetz die daran geknüpften Erwartungen erfüllen wird. Aus den bisher angeordneten Vollzugsmassnahmen spricht das Bestreben, die wasserwirtschaftlichen Fragen, welche das Gesetz stellt und der Vollzug desselben mit sich bringt, gemeinschaftlich mit den kantonalen Behörden und Organen zu lösen. Ein vernünftiges Zusammengehen und Zusammenarbeiten mit den kantonalen Behörden wird dazu beitragen, das Misstrauen zu beseitigen, das dem neuen, in vielen Teilen nicht überaus klaren Gesetz in weiten Kreisen noch entgegengebracht wird.

Die wichtigeren Erlasse zur Ausführung des neuen Wasserrechtsgesetzes fallen nicht mehr in das Berichtsjahr. Im Jahr 1917 sind nur erlassen worden:

1. Die Verordnung über die Organisation der schweizerischen Wasserwirtschaftskommission.
2. Die Verordnung betreffend die beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke.
3. Der Bundesratsbeschluss betreffend die hängigen Verleihungsbegehren.

welche Erlasse zu keinen besonders Bemerkungen Anlass geben. Durch die Übertragung des Gesetzgebungsrechts über die Schifffahrt auf den Bund, welche durch die Vorlage des Bundesrates vom 16. Oktober 1917 vorgeschlagen wird, würde der Geschäftskreis der Abteilung für Wasserwirtschaft eine neue bedeutsame Erweiterung erfahren. Wir möchten nur wünschen, dass sie möglichst bald zur Tatsache wird.

Seeregulierungen.

Die Bestrebungen für die Seeregulierungen sind sehr zu begrüßen. Mit Recht werden sie von der Abteilung für Wasserwirtschaft und vom Departement des Innern unterstützt. Das neue Wasserrechtsgesetz ist berufen, hierbei wertvolle Dienste zu leisten.

Diesen Bestrebungen kommt in der heutigen Zeit der immer zunehmenden Kohlennot besondere Bedeutung zu, sollen doch durch diese Seeregulierungen die Wasserstände der Flüsse während der wasserarmen Zeit gehoben und dadurch die Produktion der elektrischen Energie in der Zeit des starken Bedarf gehoben werden.

Die beim Genfersee mit Erfolg praktizierte provisorische Regulierung des Abflusses soll deshalb bei anderen Seen, die als Akkumulierungsbecken in Frage kommen, unter Umständen als ausserordentliche Kriegsmassnahme für die Zeit der Kohlennot ebenfalls versucht werden. Es ist sehr zu begrüßen, wenn, wie wir in Erfahrung gebracht haben, neben der Abteilung für Wasserwirtschaft auch die Abteilung für Kriegswirtschaft beim Volkswirtschaftsdepartement in der gleichen Richtung tätig ist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dabei jede Doppelspurigkeit vermieden wird.

Ausnützung von Grenzgewässern.

Verleihung neuer internationaler Konzessionen für die Ausnützung der Rheinwasserkräfte.

Es ist im Bericht von neuen Konzessionsgesuchen die Rede. Solche neue ernsthafte Konzessionsgesuche sind anhängig für die Wasserkräfte bei Schwörstadt, Säkingen, Dogern, Kadelburg und Reckingen.

Durch die Verwirklichung aller dieser Projekte würde der ganze Rhein mit Ausnahme der Stromschnellenstrecke unterhalb des Wehres Rheinfelden von Augst bis Eglisau in zweckmässiger Weise ausgenutzt und für die Grossschifffahrt hergerichtet. Aus dieser Feststellung erhellt die Bedeutung dieser Projekte und das Interesse an ihrer baldigen Verwirklichung.

Nach den vorliegenden Projekten kämen die Zentralen bei allen diesen Werken auf badische Seite zu liegen, was den schweizerischen Interessen in verschiedener Beziehung nicht dienen kann. Es sollte geprüft werden, ob nicht einzelne der Projekte für neue Wasserwerke am Grenzfluss Rhein derart geändert werden könnten, dass die Zentralen auf die schweizerische Seite zu liegen kommen. Ist dies nicht möglich und mit einer richtigen und wirtschaftlichen Ausnützung der Wasserkräfte nicht vereinbar, so sollte durch die rechtzeitige Vorbereitung und durch den Abschluss besonderer Abkommen mit den Behörden des andern Uferstaates auf eine angemessene Wahrung der verschiedenen schweizerischen Interessen bei der Erstellung und dem Betrieb dieser Grenzwasserwerke hingewirkt werden. Bis jetzt zeigten die badischen Behörden keine grosse Neigung, auf Verhandlungen über die Konzessionierung der neuen Wasserkräfte oder auf eine Nutzbarmachung derselben überhaupt einzutreten. Hieraus erklärt sich die Verzögerung der Behandlung der Projekte. Mit den Interessen der Schweiz ist aber diese Verzögerung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte von Basel aufwärts nicht vereinbar. Es wird deshalb der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Bundesrat, gestützt auf die der Schweiz zustehenden Rechte, seine Bemühungen für eine baldige Ausnützung der Rheinwasserkräfte, die auch für die Schifffahrt von Basel aufwärts von grosser Bedeutung ist, fortsetzen.

Binnenschifffahrt.

Der Bund hat sich vor dem Ausbruch des Krieges an der Veranstaltung des internationalen Wettbewerbs für die

Schiffbarmachung des Rheines von Basel bis zum Bodensee beteiligt. Auf Wunsch der badischen Regierung ist dann eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Entwürfe bis nach Beendigung des Krieges zugestimmt worden.

Wenn dieser Wettbewerb durch die Entwicklung nicht überholt werden und damit seine Bedeutung nicht verlieren soll, so darf er nicht weiter hinausgeschoben werden. Er soll bald zum Abschluss gebracht werden. Eventuell sollte geprüft werden, ob auf die Durchführung des Wettbewerbs unter Entschädigung der dadurch geschädigten Firmen nicht besser verzichtet würde.

Für die Schiffbarmachung des Rheins und für die Lebensfähigkeit der Schifffahrt auf dem Oberrhein von grosser Bedeutung ist, was auf der Strecke unterhalb Basel geschieht. Deutscherseits herrscht die Absicht, den Rhein unterhalb Basel zu Kraftzwecken auszunützen. Diese Absicht ist in Verhandlungen der badischen 2. Kammer und im Reichstag zum Ausdruck gekommen. Ihre Verwirklichung müsste bei uns in doppelter Beziehung Bedenken erregen. Einmal würde durch die Kanalisation des Rheins unterhalb Basel nach der Ansicht von Fachleuten unter Umständen die Rheinschifffahrt beeinträchtigt, der durch eine Verbesserung der Fahrtrinne und durch eine Niederwasserregulierung besser gedient wäre, und sodann bildet diese Absicht eine grosse Gefahr für die baldige Ausnützung der Wasserkräfte auf der Strecke von Basel bis Neuhausen, an denen die Schweiz zur Hälfte und mehr beteiligt ist, und damit auch eine Gefahr für die Fortsetzung der Schifffahrtstrasse bis zum Bodensee. Es stehen somit für die Schweiz grosse Interessen auf Spiel. Es ist zu hoffen, dass es dem Bundesrat gelingen wird, diese in den darüber notwendig werden Verhandlungen mit den deutschen Behörden zu wahren.

Die Rheinschiffahrtsakte von 1868, die auf den Wiener Kongress zurückgeht und die Uferstaaten zur Freihaltung des Rheins von allen Schifffahrtshindernissen verpflichtet, wird ihm dabei die wertvollsten Dienste zu leisten imstande sein.

Bundesratsbeschluss betreffend die Gasversorgung des Landes

vom 16. Juli 1918.

Nach Art. 3 dieses Beschlusses ist das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement befugt, die Gaswerke zu erhalten, die Gasabgabe zu Beleuchtungszwecken soweit wie möglich einzuschränken.

Es ist zu wünschen, dass die Behörden von dieser Befugnis den grösstmöglichen Gebrauch machen, damit die Gasbeleuchtung in absehbarer Zeit in der Schweiz gänzlich verdrängt wird. Sie ist nach den enorm gestiegenen Gaspreisen vollends zu einem volkswirtschaftlichen Üding geworden.

Expertise für Binnenschifffahrt.

Der Bundesrat verlangt unter den Nachtragskrediten für das Jahr 1918 (I. Folge) den Betrag von 12,600 Fr. für die Expertise für Binnenschifffahrt, mit der, wie bekannt, eine Kommission betraut worden ist.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Wasserwirtschaftsplan der Thur, Töss und Glatt. Der Vorstand des Verbandes sowie die Kommission haben mit der Ausführung dieses Planes die Herren Ingenieure J. Büchi in Zürich, K. Ganz in Meilen und A. Sonderegger in St. Gallen beauftragt. Als geologischer Experte wurde Herr Dr. Hug in Zürich gewählt.

Wasserkraftausnutzung

St. gallisch-appenzellische Kraftwerke. Die st. gallisch-appenzellischen Kraftwerke haben bei der zuständigen Behörde das Konzessionsgesuch für Ausnutzung der Wasserkräfte des Murgbaches und der Murgseen, auch der Seebener Seen und einiger Bäche in den Gemeinden Flums und Quarten eingereicht. Ob zwei Kraftzentralen im Merlen und Murg oder eine Einheitszentrale beim Dorf Murg erstellt werden, ist noch nicht entschieden.

Ableitung von Wasser aus dem Brienzersee nach dem Vierwaldstättersee. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat eine Eingabe von Ingenieur Müller (Zürich) um Ableitung

von 30 m³/sek. Wasser aus dem Brienzersee nach dem Vierwaldstättersee mit Unterfahrung des Brünig durch einen Stollen, abschlägig beschieden, weil eine solche Anzapfung des Aaregebietes dessen Wasserwerke schwer schädigen würde.

Forces hydrauliques de la Versoix. Le Conseil municipal de Versoix a décidé de demander la concession des forces de la Versoix. La commune n'a vraisemblablement pas l'intention d'exploiter elle-même les forces hydrauliques qui se trouvent sur son territoire, mais elle les concédera peut-être à l'un des deux groupements qui sont en présence, à savoir un important consortium bâlois, et M. Estier, ancien minotier à Sauvigny.

Le consortium bâlois utiliserait ces forces pour la construction de la future usine de Pouigny.

Service électrique de la Ville de Genève. Au cours d'une séance tenue avec le Conseil d'Etat, MM. Gampert et Oltramare ont présenté au nom du Conseil administratif un exposé sur la question des forces motrices. Dans ce dernier, il a été question de la nouvelle usine de la Plaine et du raccordement au réseau électrique suisse. Une discussion a suivi et le Conseil d'Etat étudiera ultérieurement ces projets.

L'aménagement du Rhône. La commission interdépartementale de l'aménagement du Rhône, après avoir entendu les adversaires du projet du canal latéral et examiné la demande de concession de la Ville de Paris concernant les forces motrices du fleuve à retirer après barrage, a adopté, dans une séance à Marseille, à l'unanimité, l'ordre du jour suivant:

„Considérant que l'aménagement du Rhône doit être considéré au triple point de vue de la navigation, de l'irrigation et des forces motrices;

„Que, pour résoudre ce problème, il importe de ne pas séparer dans la réalisation la navigation de l'irrigation et des forces motrices;

„Que le périmètre direct de l'aménagement du Rhône à besoin, pour son développement économique, de quantités considérables de force motrice;

„Pose comme principe que cet aménagement constitue un point intangible qui ne peut, en aucun cas, être mutilé par l'octroi de concessions à des intérêts particuliers ou à une collectivité agissant isolément;

„Décide: 1. d'inviter l'Etat à faire procéder d'urgence à la mise au point du programme complet de l'aménagement du Rhône au triple point de vue: navigation, irrigation et forces motrices, ce programme devant être réalisé par étapes;

„2. De constituer entre les collectivités intéressés: départements, villes, Chambres de commerce, un groupement destiné à résoudre financièrement le problème avec le concours de l'Etat;

„3. De réserver d'abord au périmètre direct de l'aménagement du Rhône les forces motrices indispensables à son complet développement économique;

„4. De faire connaître la délibération au gouvernement par une délégation de représentants de tous les départements intéressés.“

Ce vote est très important, car il consacre le résultat recherché pendant vingt ans et l'accord de onze départements.

La commission a terminé ses travaux et se réunira prochainement à Grenoble.

„Eclair“, Paris. 1. IX. 18.

Ausnutzung der Wasserkräfte in Spanien. In der Schweizerischen Exportzeitung wurden während des Jahres 1917 in Spanien Wasserkraftanlagen von zirka 500,000 PS. Leistung errichtet. Sie ersetzen einen Kohlenverbrauch von 2 Millionen Tonnen, was dem Wert nach bei den jetzigen Kohlenpreisen einer Ersparnis von 405 Millionen Pesetas gleichkommt. In Asturien und Valencia sind elektrische Anlagen im Bau, die 15,000 resp. 12,000 PS. liefern werden. Die Elektra de Viesgo in Asturien wird nach vollendetem Bau 18,000 PS. abgeben können, und Dos Aguas (Valencia) soll eine Höchstleistungsfähigkeit von 60,000 PS. erreichen.

In den Provinzen Barcelona, Granada und Pontevedra wurden elektrische Eisenbahnen und Strassenbahnen gebaut. Die Elektrifizierung der Bahn über den Pass of Pajares, welche die asturischen Kohlenfelder mit Zentralspanien verbindet, ist geplant, ebenfalls eine direkte elektrische Bahnverbindung zwischen Madrid und Valencia.